

(3) Die durch programmierte "Datenerfassung bzw. -Verarbeitung automatisch gewonnenen und ausgedruckten Daten gelten als Beurkundung im Sinne des Abs. 1.

(4) Zum Zwecke der maschinellen Datenverarbeitung aus den Belegen abgeleitete oder gleichzeitig neben der Anfertigung von Belegen gewonnene maschinenlesbare Datenträger gelten nicht als Beurkundung im Sinne des Abs. 1.

§ 3

(1) Belege können Einzel-, Sammel- und Dauerbelege sein.

(2) In Einzelbelegen sind einzelne ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen zu beurkunden.

(3) In Sammelbelegen sind qualitativ gleichartige ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen zusammengefaßt zu beurkunden.

(4) In Dauerbelegen sind ständig wiederkehrende ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen gleichen Inhalts zu beurkunden.

§ 4

(1) Ein Beleg muß mindestens folgende Angaben eifhalten:

— Belegnummer bzw. Zuordnungsbegriff oder Zuordnungsnummer

— Bezeichnung des ökonomischen Vorganges, Prozesses bzw. der ökonomischen Erscheinung

— Wert- und/oder Zeit- und/oder Mengenangaben

— Datum der Ausstellung und bei Fremdbelegen Datum des Eingangs

— Unterschriften bzw. Signum der Personen, die für die Richtigkeit und Vollständigkeit der auf dem Beleg enthaltenen Angaben verantwortlich sind.

Dabei kann die Untersehrifts- bzw. Signierpflicht auf Ausgangsrechnungen (wie Beitragsrechnungen, Vergütungsabrechnungen u. a.) entfallen.

— Bearbeitungsvermerke.

(2) Die im Abs. 1 geforderten Mindestangaben sind um die für die jeweilige Rechnung erforderlichen Erfassungsmerkmale zu ergänzen.

(3) Belege müssen den Anforderungen der jeweils angewandten Datenverarbeitung entsprechen. Für die maschinelle Datenverarbeitung sind die Erfassungsmerkmale numerisch oder alphanumerisch laut besonderer Systematik zu verschlüsseln.

II.

Grundmittelrechnung

§ 5

(1) In der Grundmittelrechnung sind die Grundmittelbestände und ihre Veränderungen mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

— Bruttowerte der eigenen Grundmittel sowie Zu- und Abgänge

— Abschreibungen für eigene Grundmittel

— außerordentliche Wertveränderungen

— Verschleiß für die eigenen Grundmittel und seine Veränderungen

— technische Daten

— Reparaturkosten

— Einsatz der Grundmittel (Einsatzort und -zweck, Auslastungsgrad, Wirtschaftlichkeitsgrad u. a.)

— Ersatzbedarf auf der Grundlage der Restnutzungsdauer (zur Berücksichtigung in den Jahres- und Perspektivplänen).

(3) Die Erfassung der außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Grundmittel in der Grundmittelrechnung erfolgt nach besonderer Anweisung.

(4) Sonderregelungen über die Zuordnung von Arbeitsmitteln zu den Grundmitteln oder Umlaufmitteln werden in den Richtlinien gemäß § 76 im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und dem Minister der Finanzen festgelegt.

(5) Für die in der Grundmittelrechnung anzuwendenden einheitlichen Begriffe und Begriffsbestimmungen gelten die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen „Definitionen wichtiger Kennziffern und Begriffe für Planung und Statistik“.

§ 6

(1) Die Grundmittel sind nach Inventarobjekten zu erfassen und nachzuweisen.

(2) In den Richtlinien gemäß § 76 sind Festlegungen zu treffen über

— die Merkmale und den Mindestumfang der technischen Daten, die für die Inventarobjekte zu erfassen sind

— die Gruppierung der Grundmittel nach dem Alter bzw. der normativen Nutzungsdauer.

(3) Die Meldenummer und die Mengeneinheit des Inventarobjektes werden durch die „Nomenklatur der Inventarobjekte nach der materiell-technischen Struktur“ bestimmt.

§ 7

(1) Bruttowert und Verschleiß sowie die Abschreibungsbeträge der Grundmittel sind laufend je Grundmittelart nachzuweisen und dementsprechend zum Bilanzstichtag zu gruppieren.

(2) Bruttowert und Verschleiß sowie die Abschreibungsbeträge der Fremdanlagenerweiterungen in Nichtvolkseigentum, aber auch der Fremdanlagenerweiterungen von Volkseigentum, die nicht an die Rechtsträger umgesetzt wurden, sind so nachzuweisen, daß unabhängig von ihrer Gruppierung nach Grundmittelgruppen und Grundmittelarten, eine von den in eigener Nutzung befindlichen Grundmitteln getrennte Zusammenfassung möglich ist.

(3) Der wertmäßige analytische Nachweis des Bestandes an Grundmitteln ist mindestens jährlich mit der Finanzrechnung abzustimmen.